Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/20 11Os104/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1982

Norm

StGB §75 A

Rechtssatz

Aus § 79 StGB ergibt sich, daß ein Kind "während der Geburt" als Mensch - und damit auch als Deliktsobjekt im Sinne des § 75 StGB - anzusehen ist und nicht als Leibesfrucht. Ragt bereits ein Körperteil des Kindes aus der Scheide der Gebärenden, so handelt es sich jedenfalls um ein Stadium "während der Geburt".

Entscheidungstexte

- 11 Os 104/82
  Entscheidungstext OGH 20.10.1982 11 Os 104/82
  Veröff: SSt 53/62 = EvBl 1983/86 S 329

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0091989

Dokumentnummer

JJR_19821020_OGH0002_0110OS00104_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at